

Ordnung der Turnerjugend Stormarn

§ 1 Die Turnerjugend

Die Turnerjugend des Kreises Stormarn ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des Kreisturnverbandes Stormarn e.V. deren Vereine Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V. sind.

§ 2 Sinn und Zweck

Die Interessen der Turnerjugend des KTV Stormarn werden von einem Jugendausschuss wahrgenommen, der für die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig ist. Er betreut die Kinder und Jugendlichen der Stormarner Vereine, die Turnen mit Kindern und Jugendlichen betreiben, in fachlicher und überfachlicher Hinsicht.

Im Übrigen bekennt sie sich zu den Satzungen des KTV Stormarn, des SHTV und deren aufgeführten Zielen und Aufgaben.

Zur Festlegung der Aufgaben tagt der Jugendausschuss nach Bedarf. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, von denen Kopien an den Vorstand des KTV Stormarn gehen müssen.

§ 3 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss der Turnerjugend Stormarn setzt sich zusammen aus:

- Jugendwartin/Jugendwart
- Kinderturnwartin/Kinderturnwart
- 2 Beisitzer/-innen

Der Jugendwartin / die Jugendwartin ist Mitglied im Vorstand des Kreisturnverbandes

§ 4 Kreisjugendturntag

Der Jugendturntag findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung muss mit vorläufiger Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedsvereinen zugestellt oder auf der Homepage des Kreisturnverbandes veröffentlicht werden.

Außerordentliche Kreisjugendturntage müssen auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Jugendlichen aus den Stormarner Vereinen, die Turnen mit Kindern und Jugendlichen betreiben, einberufen werden. (Berechnungsschlüssel ist die statistische Erhebung des KSV Stormarn.)

Der Kreisjugendturntag berät und beschließt:

- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit
- über Anträge, die vierzehn Tage vorher beim Jugendausschuss eingegangen sind
- über die Entlastung des Jugendausschusses.

Diese Entlastung entbindet den Jugendausschuss nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Vorstand.

Der Kreisjugendturntag wählt die Mitglieder des Jugendausschusses für zwei Jahre.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind die Delegierten der KTV-Mitgliedsvereine, die Turnen mit Kindern und Jugendlichen betreiben und sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

Jeder Verein hat zwei Stimmen.

Gewählt werden kann in den Jugendausschuss, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Organisation

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der KTV-Satzung.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem Kreisjugendturntag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten vorgenommen werden.

§ 8 Zugehörigkeit

Die Turnerjugend ist gem. § 4 der Satzung des KTV Stormarn Teil des Kreisturnverbandes Stormarn e.V. und Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Turnerjugend.

§ 9 Satzung des KTV Stormarn

Diese Ordnung der Turnerjugend des Kreises Stormarn ist Bestandteil der Satzung des Kreisturnverbandes Stormarn e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach dem Kreisjugendturntag 2016 und nach Bestätigung durch den Kreisturntag 2016 in Kraft.

Bargteheide, den 19.03.2016